



Verkündet am 09.02.2009

Diercke
Justizbeschäftigte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gummersbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EINGEGANGEN

24. Feb. 2009

Erl. *ZV*

In dem Rechtstreit

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
Gummersbach,

gegen

die [REDACTED] Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
[REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Gummersbach, Abt. 10
auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2009
durch den Richter am Amtsgericht Heidkamp
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 390,01 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2008 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

*Sabq
vuu*

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 80 % der Klägersseite und zu 40 % der Beklagtenseite auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger erlitt mit seinem Pkw am 25.02.2008 in Wiehlmünden einen Autounfall, für dessen Folgen die Beklagte als Haftpflichtversicherung in vollem Umfang eintrittspflichtig ist. Noch am 25.02.2008 mietete der Kläger bei der Autovermietung [REDACTED] GmbH & Co. KG in [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug an. Er nutzte den Mietwagen bis zum 3.03.2008 und erhielt am 4.03.2008 eine Rechnung über 1.312,76 €. Der Mietpreis für sieben Tage betrug 536,12 € und beruhte auf der Schwackeliste 2007. Daneben wurden noch eine Haftungsreduzierung in Höhe von 136,96 € netto, Kosten für die Winterausrüstung in Höhe von 94,08 € netto, Kosten für Zustellung und Abholung des Fahrzeuges in Höhe von 25 € netto und ein Aufschlag in Höhe von 35 % als unfallbedingte Zusatzkosten in Rechnung gestellt. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten am 7.03.2008 455,- €, nach einem Anschreiben durch die Autovermietung [REDACTED] GmbH & Co. KG vom 13.03.2008 zahlte die Beklagte am 27.03.2008 weitere 255,- €. Weitere Zahlungen lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Mietpreis nach der Schwackeliste 2007 abgerechnet werden dürfe. Weiter ist er der Ansicht, dass die Aufschläge in Höhe von 35 % und die Nebenkosten angemessen seien, da es sich um eine Anmietung eines Mietwagens direkt nach einem Verkehrsunfall handele und dies mit größeren Risiken und Aufwand verbunden sei als eine normale Vermietung.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 652,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2008 zu zahlen,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 89,52 € außergerichtliche Mahnkosten zu zahlen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Schwackeliste 2007 keine gültige Berechnungsgrundlage für die Mietwagenpreise in einer Region darstelle. Weiter ist sie der Ansicht, dass der Aufschlag in Höhe von 35% nicht erforderlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe sowie die von den Parteien im Laufe des Rechtsstreits eingereichten Schriftsätze und deren Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 390,01 € gemäß §§ 7; 17 StVG; 249 ff. BGB; 118 VVG.

Der Geschädigte kann vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig halten darf. Nach dem Wirtschaftsgebot ist der Geschädigte jedoch gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er von den auf dem örtlichen Markt erhältlichen

Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Den Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der marktübliche Normaltarif. Zur Bestimmung des marktüblichen Normaltarifes darf in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf den sog. Modus des "Schwacke-Automietpreis-Spiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückgegriffen werden (BGH NJW 2007, 2758; NJW 2007, 2916; NJW 2008, 2910; LG Köln, Urteil v. 19.11.2008- 9 S 171/08;).

Die Behauptung der Beklagten, die Schwacke-Liste 2007 sei nicht anwendbar da sie unter erheblichen Mängeln leide, kann nicht durchdringen. Nach Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 – NJW 2008, 2910) bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen angezeigt wird, dass sich die geltend gemachten Mängel auf den zu entscheidenden Fall ausgewirkt haben. Hier ist entsprechendes nicht vorgebracht worden. Wie der BGH im zitierten Urteil entschieden hat, ist es nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen.

Allein durch die Anmietung eines Fahrzeuges zum Unfallersatztarif, der gegenüber dem "Normaltarif" teurer ist, verstößt der Geschädigte noch nicht gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung. Der höhere Preis dieses Tarifes muss aber auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst sind und daher zur Schadensbehebung gem. § 249 BGB erforderlich sind. Unstreitig ist, dass aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich ist (OLG Köln, Urteil vom 2.03.2007- 19 U 181/06, NZV 2007, 199; LG Bonn, Urteil vom 25.04.2007- 5 S 197/06, NZV 2007, 362, 363). Diese Erhöhung kann auch durch einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif erfolgen (LG Köln, Urteil vom 19.11.2008, 9 S 171/08; OLG Köln, Urteil vom 2.03.2007- 19 U 181/06, NZV 2007, 199; LG Bonn, Urteil vom 25.04.2007- 5 S 197/06, NZV 2007, 362, 363). Die Höhe des Aufschlages ist mit 20 % zu veranschlagen (LG Köln, Urteil vom 19.11.2008, 9 S 171/08; OLG Köln, Urteil vom 2.03.2007- 19 U 181/06, NZV 2007, 199). Ein solcher Aufschlag von 20 % unabhängig davon, in welchem Umfang im konkreten Fall unfallbedingte Zusatzleistungen des Autovermieters in Anspruch genommen wurden, erscheint allein

* praktikabel und notwendig, um die Schadensabwicklung zu vereinfachen und zu erleichtern (OLG Köln NZV 2007, 199).

Über den pauschalen Aufschlag von 20 % hinaus hat der darlegungs- und beweisbelastete Kläger keine höheren notwendigen Kosten, die einen Aufschlag von 35 % rechtfertigen würden, dargelegt. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er im konkreten Fall besondere unfallbedingte Mehrleistungen in Anspruch genommen hätte, die einen gegenüber dem Normaltarif um 35 % erhöhten Aufwand begründet hätten.

Darüber hinaus kann der Kläger die Nebenkosten der Rechnung vom 04.03.2008 (281,04 €) ersetzt verlangen. Diese Nebenkosten sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig (OLG Köln, Urteil vom 2.03.2007- 19 U 181/06, NZV 2007, 199, 201). Hierzu gehören die Kosten der Haftungsreduzierung (136,96 €), der Winterrüstung (94,08 €) sowie der Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs (50,- €).

Ein Abzug für ersparte Aufwendungen hat nicht zu erfolgen, da der Kläger weniger als 1.000 km mit dem Mietwagen zurückgelegt hatte. Für den Geschädigten entsteht bei einer so geringen Laufleistung kein messbarer Vorteil (BGH NJW 1983, 2694).

Nach den vorstehenden Grundsätzen ergibt sich folgende Berechnung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten. Der Normaltarif für sieben Tage beträgt 536,12 €. Zuzüglich der Nebenkosten von 281,04 € ergeben sich 817,16 €. Hinzu kommt ein Risikoaufschlag von 20 % auf die reinen Tarifkosten (107,22 €). Auf die Nebenkosten ist dagegen kein pauschaler Aufschlag zu machen, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die besonderen Risiken bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen sich auch hinsichtlich dieser Nebenkosten auswirken (OLG Köln NZV 2007, 202). Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (175,63 €) ergab sich ein erstattungsfähiger Schaden des Klägers von 1.100,01 €. Abzüglich der geleisteten Zahlung von 710,- € verbleiben noch 390,01 € zugunsten des Klägers.

Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt, § 288 BGB. Die Inkassokosten in Höhe von 89,25 € sind unbegründet. Da die Beklagte bereits frühzeitig Einwendungen gegen die Forderung erhoben hatte durfte der Kläger nicht darauf hoffen, allein durch die Einschaltung des Inkassobüros die Beklagte zu weiteren

Zahlungen bewegen zu können. Er hätte sogleich einen Rechtsanwalt beauftragen können.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 I; 708 Nr. 11 ZPO.

Streitwert: 653,- €

Heidkamp

Ausgefertigt

[Handwritten signature]
Diercks, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Firma ~~...~~ ... Beklagte

1. ...
2. ...

Grund ...
[Handwritten signature]
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	2007	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	20%	<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen		<input checked="" type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug	0, da unter 1.000 km	<input checked="" type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>